



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

**Per E-Mail:**

AGFW Der Energieeffizienzverband für Wärme,  
Kälte und KWK e. V.

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e. V.

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen  
Energieverbrauch e. V.

Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische  
Abfallbehandlung e. V.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-und  
Entsorgungsunternehmen e. V.

Präsidium des Bundes der Steuerzahler Biogasrat e. V.

Bund für Umwelt und Naturschutz e. V.

Bundessteuerberaterkammer KdöR

Bundesverband Altöl e. V.

Bundesverband BioEnergie e. V.

Bundesverband Regenerative Mobilität e. V.

Bundesverband Braunkohle e. V.

Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e. V.

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und  
Rohstoffwirtschaft e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V.

Bundesverband der Steuerberater e. V.

Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.



DIREKTION IV

**Verbrauchssteuer-,  
Verkehrsteuerrecht und  
Prüfungsdienst**

BEARBEITET VON:  
Ingrid Dinkelmann-Wendle

DIENSTORT:  
Wiesenstraße 32  
67433 Neustadt a.d.W.

TEL 0228/303-41243  
FAX 0228 303-99104  
MAIL DIV.gzd@zoll.bund.de  
DE- MAIL DIV.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:  
Postfach 10 07 64  
67407 Neustadt a.d.W.

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

DATUM: 22. August 2018

Bundesverband mittelständischer Wirtschaft

Deutscher Städtetag

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.

DATEV eG Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufes

DEKRA Konzernrepräsentanz Berlin

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V.

Deutsches-Energieberaternetzwerk  
Geschäftsstelle Frankfurt

Deutscher Bauernverband e. V.

Deutscher Landkreistag

Deutscher Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

EFET-Deutschland Verband Deutscher Gas-  
und Stromhändler e. V.

Fachverband BIOGAS

Forum Contracting e. V.

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V.

GEODE (Groupement Européen des entreprises  
et Organismes de Distribution d'Energie)

Gesamtverband des deutschen Brennstoff

Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und  
Recyclingholz e. V.

Interessengemeinschaft der thermischen  
Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e. V.

Mittelstandsverband abfallbasierte Kraftstoffe e. V

Mittelstandsverband abfallbasierte Kraftstoffe e. V

Mineralölwirtschaftsverband e. V.

Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e. V.

EnergieAgentur.NRW

Deutscher Städtetag

Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e. V.

Verband der Chemischen Industrie e. V.

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e. V.

Verband der TÜV e. V.

Deutscher Bauernverband e. V.

Verband für Wärmelieferung e. V.

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.

Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e. V.

Zentralverband Gartenbau e. V.

ZGV - Mittelstandsverbund Zentralverband Gewerblicher  
Verbundgruppen e. V.

Leiter Außenbeziehungen im Zukunft ERDGAS e. V.  
Herrn Peter Meyer

Zukunft ERDGAS e. V.

Bundesverband Deutscher Sonderabfallverbrennungsanlagen e. V.  
(BDSAV)  
Herrn Andreas Ellerkmann

BETREFF **Steuerliche Verwendung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen,  
die bei der Abwasserreinigung oder bei der Lagerung von  
Abfällen gewonnen wurden, nach den §§ 26 und 28 EnergieStG**

GZ **V 8230-2018.00008-DIV.A.32 (201800169961)**  
(bei Antwort bitte angeben)

Die untenstehende Grundsatzverfügung an meine Hauptzollämter dient der Klarstellung und soll zur bundesweit einheitlichen Behandlung der möglichen Fallkonstellationen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung und der Verwendung von Klär-, Faul- oder Deponiegasen (gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 1a Nummer 16 EnergieStG) auftreten, führen. Insbesondere werden Hinweise zur steuerbefreiten Verwendung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen (§ 28 EnergieStG) in Abgrenzung zum steuerbefreiten Eigenverbrauch (§ 26 EnergieStG) gegeben. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von versteuerten Energieerzeugnissen zur Herstellung der Klär-, Faul- oder Deponiegase wird auf die neu eingeführte Steuerentlastungsnorm § 47a EnergieStG hingewiesen.

Ich bitte Sie, die in Ihrem Verband organisierten Unternehmen etc. von den zuvor beschriebenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

**Grundsatzverfügung zur steuerrechtlichen Behandlung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen, die bei der Abwasserreinigung und bei der Lagerung von Abfällen anfallen**

Im Nachgang zu meiner o. g. Verfügung ergaben sich bei den Hauptzollämtern Fragen, wie die verschiedenen Fallkonstellationen der Erzeugung/Verwendung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen im Bereich der Abwasserreinigung steuerrechtlich, insbesondere in Hinblick auf Fragen der steuerfreien Verwendung und/oder einer Steuerentlastung, zu bewerten sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass bereits im Mineralölsteuerrecht (gültig bis zum 31. Juli 2006) in der ehemaligen Dienstvorschrift VSF V 0321 Ausführungen zur steuerfreien Verwendung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen (Klär- oder Faulgasen) bestanden. Die nachfolgenden Darstellungen erfolgen unter Berücksichtigung dieser früheren Festlegungen aus dem ehemaligen Mineralölsteuerrecht und wurden auf das Energiesteuerrecht sowie die seit dem 1. Januar 2018 geltende Rechtslage angepasst.

Durch die Faulung von Rückständen aus der Abwasserreinigung werden Klär- oder Faulgase gewonnen, die als gasförmige Kohlenwasserstoffe der UPos. 2711 29 der KN (§ 1a Nummer 16 EnergieStG) Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 EnergieStG sind und nicht dem Steueraussetzungsverfahren (§ 4 EnergieStG) unterliegen. Bis zum 31. Dezember 2017 konnten diese im Rahmen der Abwasserreinigung erzeugten gasförmigen Kohlenwasserstoffe (Klär- oder Faulgase) im Faulturm steuerfrei nach § 28 EnergieStG verheizt werden. Seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zum 1. Januar 2018 kommt

- bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - nur noch eine Steuerbefreiung nach § 26 EnergieStG in Betracht. Die neue Rechtslage entspricht den Vorgaben des Europäischen Rechts und der Beihilfegenehmigung der Europäischen Kommission. Aus der bisherigen Regelung des § 28 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG wurden nunmehr § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG.

## **1. Allgemeine Darstellung des Herstellungsprozesses von Klär- oder Faulgasen**

Um Abwässer zu reinigen, wird in der Regel ein kombiniertes mechanisches, biologisches und chemisches Verfahren eingesetzt. Nicht in allen diesen Verfahren werden jedoch Energieerzeugnisse in Form von Klär- oder Faulgasen im Sinne des Energiesteuergesetzes gewonnen. Aus den zu reinigenden Abwässern werden zunächst grobe Bestandteile herausgesiebt und danach die feinen Bestandteile wie Sand, Glas, kleine Steine etc. entfernt. Anschließend wird das zu reinigende Abwasser zunächst in ein Vorklärbecken geleitet, danach in ein Belebungsbecken und zuletzt in ein Nachklärbecken. In allen drei Becken setzen sich noch ungelöste Stoffe bzw. Schwebstoffe auf den Boden ab. Die nun folgende Behandlung der Schlämme aus dem Vorklär-, Belebungs- und Nachklärbecken erfolgt in der Regel nach einem von zwei Verfahren:

- 1.1 Die Schlämme werden in einen Faulurm geleitet, in dem die Inhaltsstoffe des Klärschlammes unter sauerstofffreien Bedingungen unter Wärmezufuhr u. a. in Faulgas (gasförmige Kohlenwasserstoffe) umgewandelt werden;
- 1.2 Die Klärschlämme werden nicht in einen Faulurm geleitet, sondern gepresst, zentrifugiert, getrocknet und einer thermischen Verwertung zugeführt.

## **2. Allgemeine rechtliche Bewertung und Darstellung von Fallgestaltungen nach der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018**

### **2.1 Verwendung von erzeugten Klär- oder Faulgasen (gasförmige Kohlenwasserstoffe der UPos. 2711 29 der KN) - vgl. 1.1 -**

Klär- oder Faulgase, die bei dem Faulprozess anfallen, sind Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 EnergieStG und werden entweder

- direkt am Ort der Gewinnung in eine Stromerzeugungsanlage nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG (in den meisten Fällen in einer Anlage zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme für den Faulungsprozess) verwendet (vgl. 3.1),
- auf dem Betriebsgelände zur Herstellung der gasförmigen Kohlenwasserstoffe verwendet (vgl. 3.2),
- außerhalb des Faulprozesses verheizt, um z. B. behandelten Klärschlamm zu trocknen (vgl. 3.3),

- sowohl zur Herstellung von Klär- oder Faulgasen als auch zur Stromerzeugung und zum Verheizen verwendet (vgl. 3.4),
- in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG) verwendet, mit denen Turboverdichter angetrieben werden, um Druckluft für die Belebungsbecken zu erzeugen (vgl. 3.5) oder
- gereinigt in ein Erdgasnetz eingespeist (vgl. 3.6).

Für diese gasförmigen Kohlenwasserstoffe entsteht die Steuer nur dann nach § 23 Absatz 1 EnergieStG, wenn sie als Heiz- oder Kraftstoff abgegeben oder verwendet werden, es sei denn, nach § 23 Absatz 1a EnergieStG liegen die Voraussetzungen für ein Verfahren der Steuerbefreiung nach § 24 Absatz 1 EnergieStG vor. In den dargestellten Fallgestaltungen kommen hier die Verfahren nach §§ 26 und 28 EnergieStG in Betracht. Die Verwendung bedarf einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 2 EnergieStG, deren rechtliche Ausgestaltung jedoch unterschiedlich ist:

- a) Eine Verwendung als Heizstoff nach § 26 EnergieStG bedarf einer förmlichen Erlaubnis.
- b) Die Verwendung nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG ist für den Einsatz von gasförmigen Kohlenwasserstoffen zur Stromerzeugung allgemein erlaubt und bedarf somit keiner förmlichen Erlaubnis (§ 52 Absatz 1 und § 55 EnergieStV i. V. m. Nummer 5 des Anhangs 1 zu § 55 EnergieStV).

## **2.2 Verwendung von Klärschlämmen - vgl. 1.2 -**

Eine Verwertung der Klärschlämme kommt in erster Linie als Ersatzbrennstoff in Müllheizkraftwerken, Zementwerken oder als Mitverbrennungsprodukt in Kohlekraftwerken in Betracht.

Bei einem kohlenwasserstoffhaltigen Klärschlamm handelt es sich steuerrechtlich nicht um ein Energieerzeugnis, § 1 Absatz 3 EnergieStG i. V. m. § 1b Absatz 1 Nummer 1 EnergieStV. Da keine Versteuerung der Klärschlämme vorgenommen werden kann, kann weder eine energiesteuerrechtliche Steuerbefreiung noch eine Entlastungen nach § 47a EnergieStG (oder § 47 Absatz 1 Nummer 4 EnergieStG bis zum 31. Dezember 2017) in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die bei dem Verheizen von Klärschlamm gewonnene Wärme zur Stromerzeugung genutzt und der Strom in der Abwasserreinigungsanlage eingesetzt wird.

## **3. Systematische rechtliche Bewertung der unter Ziffer 2.1 dargestellten Fallgestaltungen**

### **3.1 Steuerbefreite Verwendung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG in Anlagen zur Stromerzeugung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG ab dem 1. Januar 2018**

Zu unterscheiden sind hier zwei Anwendungsfälle, bei denen Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG entweder mit Klär- oder Faulgasen oder mit Mischgasen (Mischungen von Klär- oder Faulgasen mit Erdgas betrieben werden).

#### **3.1.1 Betreiben der Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG mit Klär- oder Faulgas**

Das in Stromerzeugungsanlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG eingesetzte Klärgas kann seit dem 1. Januar 2018 nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Satz 2 EnergieStG (bisher Absatz 5 der Verfügung der ehemaligen Bundesfinanzdirektion Südwest vom 30. April 2015 - V 8245 - 96/14 - ZF 2204 i. V. m. Rz. 14-17, 68 der beihilferechtlichen Genehmigung) weiterhin steuerfrei zur Erzeugung von Strom verwendet werden. Die Regelungen nach §§ 9 und 10 EnergieStV und der DV Energieerzeugung (VSF - V 8245-3, soweit sie begünstigte Anlagen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG betreffen) sind anzuwenden.

#### **3.1.2 Betreiben von Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG mit Mischgasen**

Wird dem Klär- oder Faulgas ein anderes Energieerzeugnis wie z. B. Erdgas zur Erhöhung des Heizwertes beigemischt, kann der Anteil des im Betrieb hergestellten Klär- oder Faulgases nach § 28 Absatz 1 EnergieStG steuerfrei verwendet werden. Für die versteuert zu beziehende Mischkomponente (z. B. Erdgas) kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Steuerentlastung nach § 53 oder § 53a EnergieStG in Anspruch genommen werden. Die dabei eingesetzten Mengen der Mischkomponente sind nach § 10 EnergieStV zu ermitteln und somit von anderen Verwendungszwecken (z. B. Verheizen im Sinne von § 1a Nummer 12 EnergieStG) eindeutig abzugrenzen.

### **3.2 Verwendung der auf dem Betriebsgelände hergestellten Klär- oder Faulgase im Zusammenhang mit der Herstellung**

Die Gewinnung der Klär- oder Faulgase ist als Nebenzweck in einer Abwasserreinigungsanlage von untergeordneter Bedeutung. Eine steuerfreie Verwendung der Klär- oder Faulgase erfolgt lediglich in den Betriebsteilen, die unmittelbar mit dem Energiegewinnungsprozess (Faulturmprozess) in Verbindung stehen (vgl. § 59 Nummer 1 EnergieStV). In anderen Betriebsteilen der Abwasserreinigung gilt diese

Steuerbefreiung in keiner Weise (z. B. zur Heizung der Aufenthaltsräume für Mitarbeiter, in Verwaltungsgebäuden etc.).

Auf dem Betriebsgelände erzeugtes Klär- oder Faulgas kann entweder

1. steuerfrei nach § 26 EnergieStG (vgl. 3.2.1) oder
2. unter Beimischung von fremdbezogenem, versteuerten Energieerzeugnissen (z. B. Erdgas) (vgl. 3.2.2) oder

zur Herstellung von Klär- oder Faulgasen auf dem Betriebsgelände verwendet werden. Mit der Aufhebung des § 47 Absatz 1 Nummer 4 EnergieStG zum 31. Dezember 2017 und der Einführung des § 47a EnergieStG ab dem 1. Januar 2018 sowie der Veränderungen in § 28 EnergieStG kann es jedoch in begrenztem Umfang zu genauer abzugrenzenden Einzelfällen kommen, deren unterschiedliche Auswirkungen nachfolgend dargestellt werden. Berichten mehrerer Hauptzollämter zufolge haben nur wenige Beteiligte nach dem Jahreswechsel davon Gebrauch gemacht, eine Erlaubnis nach §§ 24, 26 EnergieStG zu beantragen, so dass die bereits verwendeten Energieerzeugnisse grundsätzlich nur nach § 47a EnergieStG teilweise entlastet werden können. Diesen Betrieben sollte daher gem. § 24 Absatz 2 EnergieStG i. V. m. §§ 52 und 53 EnergieStV die Gelegenheit gegeben werden, für die Zukunft eine Erlaubnis für die steuerfreie Verwendung nach § 26 EnergieStG zu beantragen.

### **3.2.1 Steuerfreie Verwendung der Klär- oder Faulgase nach § 26 EnergieStG ab dem 1. Januar 2018**

Klär- oder Faulgase, die auf dem Betriebsgelände selbst hergestellt wurden und die komplett wieder zur Herstellung von Klär- oder Faulgasen im gleichen Betrieb verwendet/verheizt werden, sind steuerfrei nach § 26 EnergieStG.

Hinweis: Bis zum 31. Dezember 2017 kam für diese Verwendung auch eine Steuerbefreiung nach § 28 EnergieStG in Betracht.

### **3.2.2 Beimischung von fremdbezogenem, versteuerten Energieerzeugnissen, Entlastung für den Anteil fremdbezogener Energieerzeugnisse (z. B. Erdgas)**

Beispiel:

Klär- oder Faulgase werden aus Klärschlamm mittels eines wärmeunterstützten Faulprozesses im Faulurm gewonnen. Die hierzu benötigte Wärme wird durch das Verheizen dieser Klär- oder Faulgase unter Beimischung von Erdgas in dafür installierten Öfen erzeugt. Die Beimischung erfolgt, um einen konstanten Brennwert zu erreichen. Sowohl für den Anteil an selbst hergestellten Klär- oder Faulgasen als auch für den Anteil an fremdbezogenen Energieerzeugnissen kommt es bei der steuerrechtlichen Betrachtung auf den Verwendungszeitpunkt an:



### **3.2.2.1 Betrachtung des Anteils des selbst hergestellten Klär- oder Faulgases bei Verwendungszeitpunkt bis 31. Dezember 2017**

In der Fassung des Energiesteuergesetzes bis zum 31. Dezember 2017 kam für den Anteil der selbst hergestellten Klär- oder Faulgase sowohl eine steuerfreie Verwendung nach § 28 EnergieStG als auch nach § 26 EnergieStG in Betracht. Der steuerrechtliche Effekt ist für diesen Anteil an selbst hergestellten Klär- oder Faulgasen identisch.

### **3.2.2.2 Betrachtung des Anteils des selbst hergestellten Klär- oder Faulgases bei Verwendungszeitpunkt ab 1. Januar 2018**

Der Anteil der auf dem Betriebsgelände selbst hergestellten Klär- oder Faulgase, der wieder zur Herstellung von Klär- oder Faulgasen auf dem Betriebsgelände verwendet wird, ist aufgrund der Rechtsänderung in § 28 EnergieStG ab dem 1. Januar 2018 ausschließlich dem § 26 EnergieStG zuzuweisen.

### **3.2.2.3 Betrachtung des Anteils des fremdbezogenen, versteuerten Energieerzeugnisses bei Verwendungszeitpunkt bis 31. Dezember 2017**

In diesen Fällen kommt eine vollständige Entlastung nach § 47 Absatz 1 Nummer 4 EnergieStG in der Fassung bis 31. Dezember 2017 in Betracht, sofern die Festsetzungsfrist nicht abgelaufen ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

### **3.2.2.4 Betrachtung des Anteils des fremdbezogenen, versteuerten Energieerzeugnisses bei Verwendungszeitpunkt ab 1. Januar 2018**

Durch die Aufhebung des § 47 Absatz 1 Nummer 4 EnergieStG mit Ablauf des 31. Dezember 2017 ist eine vollständige Entlastung für eine Verwendung nach § 26 EnergieStG nicht mehr möglich, so dass die bereits verwendeten Energieerzeugnisse grundsätzlich nur nach § 47a EnergieStG teilweise entlastet werden können.

## **3.3 Verheizen in anderen Fällen**

Werden Klär- oder Faulgase auch zum Beheizen von Betriebsräumen, zur Klärschlamm-trocknung oder zur thermischen Desinfektion von Klärschlämmen eingesetzt, so steht diese Verwendung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Herstellungsprozess der Energieerzeugnisse und ist daher weder nach § 26 EnergieStG noch nach § 28 EnergieStG von der Energiesteuer befreit.

## **3.4 Einsatz der Klär- oder Faulgase sowohl zu steuerbefreiten Zwecken nach § 26 EnergieStG oder § 28 EnergieStG als auch zum steuerpflichtigen Verheizen ab dem 1. Januar 2018**

Werden die auf dem Betriebsgelände erzeugten Klär- oder Faulgase überwiegend in einem BHKW eingesetzt und zusätzlich auch verheizt, um Faultürme mit der erforderlichen Wärme zu versorgen und daneben auch zur Wärmeversorgung von anderen Betriebsteilen der Abwasserreinigungsanlage verwendet, ist eine getrennte Mengenermittlung sicherzustellen. Hierfür sind geeignete und sachgerechte Methoden zur Mengenfeststellung anzuwenden. Die unter den Ziffern 3.1.1 bis 3.3 aufgeführten Erläuterungen sind entsprechend der jeweiligen Verwendung anzuwenden.

### **3.5 Keine steuerfreie Verwendung von Klär- oder Faulgasen in Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG ab dem 1. Januar 2018**

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich die Steuerbefreiung nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG ausschließlich auf Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG bezieht. Eine Verwendung von Klär- oder Faulgasen in Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, deren mechanische Energie nicht oder nicht ausschließlich zur Stromerzeugung genutzt wird (z. B. deren mechanische Energie verwendet wird, um anstatt eines Generators einen Druckluftherzeuger anzutreiben), wird durch diese Regelung keinesfalls begünstigt.

### **3.6 Einspeisung in das Erdgasnetz**

Wird Klär- oder Faulgas nach der Aufbereitung in das Erdgasnetz eingespeist, so entsteht hierfür keine Steuer nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG, da im Zeitpunkt der Abgabe der Verwendungszweck des Klärgases nicht feststeht.

### **3.7 Ergänzender Hinweis zur zweckwidrige Verwendung**

Der Einsatz der selbst erzeugten Klär- oder Faulgase zu anderen steuerbefreiten Zwecken als zur Stromerzeugung nach § 28 EnergieStG oder zur Herstellung von Energieerzeugnissen auf dem Betriebsgelände nach § 26 EnergieStG (z. B. zur Trocknung von Klärschlämmen in Wirbelschichtöfen) stellt eine Verwendung entgegen des in der allgemeinen bzw. förmlichen Erlaubnis zugelassenen Zwecks dar.

Diese Mengen unterliegen daher der Besteuerung nach § 30 EnergieStG.

## **4. Gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Lagerung von Abfällen entstehen (Deponiegase)**

Für die Gewinnung und Verwendung von Deponiegasen gelten die unter Nummern 3.1.1 bis 3.7 dieser Verfügung genannten Regelungen sinngemäß.

## **5. Biogase ab dem 1. Januar 2018**

Für Biogase, die unvermischt verheizt oder in Stromerzeugungsanlagen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG verwendet werden, haben sich keine Änderungen in der Verfahrensweise ergeben

Im Auftrag

Jakobs

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.